

chen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch eingelegt werden.

§55

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

(1) Die jeweilige Volksvertretung entscheidet über die Gültigkeit ihrer Wahl und prüft das Recht der Mitgliedschaft.

(2) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu einer örtlichen Volksvertretung sind innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl von den Ausschüssen der Nationalen Front bei der Mandatsprüfungskommission der Volksvertretung einzureichen, gegen deren Wahl Beanstandungen erhoben werden.

(3) Die zuständige Volksvertretung ist verpflichtet, über den Einspruch innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden.

§ 56

Ungültigkeit der Wahl einzelner Abgeordneter

(1) War die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneter mangels Wählbarkeit gesetzlich unzulässig, so ist deren Wahl für ungültig zu erklären.

(2) An die Stelle der Abgeordneten, deren Wahl für ungültig erklärt wird, treten Nachfolgekandidaten.

§57

Ungültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis  
oder für eine Volksvertretung

(1) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, so haben innerhalb